

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 12. September 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Aufhebung von Bekanntmachungen S. 353. — Aufhebung der Beschlagnahme und Meldepflicht von Milchsäure S. 354. — Strafanzeige für Entlassene S. 354. — Befehle über die Ruhepflicht S. 354. Geflügelcholera S. 355. — Anordnung über Verkauf von Lebensmitteln auf Lebensmittelkarte S. 355. — Saatgut S. 356. — Angebot an Bindestricken S. 356. Verteilung von Büchsenfleisch S. 356. — Mülenschließung S. 356. — Personalien S. 356. — Kleinhandelshöchstpreise für Pferdefleisch und Pferdewurst S. 356. — Frischwurst aus Ziegenfleisch S. 357. — Ausdruck von Geflügelcholera S. 357. — Rückkehr unserer Kriegesgefangenen S. 357. — Landwirte schützen den Winterweizen vor Steinbrand durch Beizung der Saat S. 358. — Mäuselage S. 359. — Rattenplage S. 359.

der Name und Wohnung der Person anzuschreiben und der Polizeibehörde anzuzeigen ist, treten außer Kraft.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. August 1919 in Kraft. Berlin, den 15. August 1919.

Der Reichswehrminister.
Im Auftrage Sauer.

Aufhebung von Bekanntmachungen.

Bekanntmachung Nr. W 110/8. 19

Mit Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft wird folgendes bekanntgemacht:

Artikel 1.

1. Die Bekanntmachung Nr. W 10 3. 19 über Beschlagnahme und Bestandshebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei deutschen Gerbereien vom 1. 5. 19.
2. die Bekanntmachung Nr. W 20 3. 19 betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. 3. 19.
3. Die Bekanntmachung Nr. W 30 3. 19 über Beschlagnahme von Wels, Tricot, Wirt- und Stridgarnen vom 1. 3. 19.
4. Die Bekanntmachung Nr. W 40 3. 19 über Beschlagnahme und Bestandshebung von Torffasern (Blattscheiden von Criophorum) vom 1. 3. 19.
5. Die Bekanntmachung Nr. W 50 3. 19 über Beschlagnahme und Meldepflicht von gesammelten rohen Menschenhaaren vom 1. 3. 19.
6. die Bekanntmachung Nr. W 90 5. 19 betreffend die Abänderung der Bekanntmachung Nr. W 10 3. 19 über Beschlagnahme und Bestandshebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien vom 19. 5. 19 werden hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Die bis zum 28. August 1919 einschließlich auf Grund der Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft T 70 und T 80 vom 19. März 1919 in Verbindung mit den Bekanntmachungen W 10/3. 19, W 20/3. 19, W 30/3. 19, W 40/3. 19, W 50/3. 19, W 90 5. 19 erfolgten Einzelbeschlagnahmen bezw. eingeleiteten Enteignungen bleiben rechtskräftig.

Artikel 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 29. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle.
Der Vorsitzende Welck.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Aufhebung von Bekanntmachungen.

Bekanntmachung Nr. F. R. 189 8. 19 R. R. U.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (R. G. Bl. S. 1292), auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (R. G. Bl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (R. G. Bl. S. 438), wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung L. 1. 2. 18 R. R. U., betreffend Höchstpreise für Eichen- und Fichtengerbände, vom 28. Februar 1918, sowie Artikel 9 der Bekanntmachung Nr. F. R. 630/2. 19 R. R. U. vom 28. Februar 1919, sowie Artikel 5 der Bekanntmachung Nr. F. R. 560/3. 19 R. R. U. vom 1. April 1919 treten außer Kraft.

Artikel 2.

Die Bekanntmachung L. 400 1. 17 R. R. U., betreffend Beschlagnahme und Bestandshebung von Treibriemen, vom 15. März 1917, sowie Artikel 10 der Bekanntmachung Nr. F. R. 630/2. 19 R. R. U. vom 28. Februar 1919, sowie die von den Militärbefehlshabern unter Nr. Bst. 1168/6. 17 R. R. U. vom 22. Juni 1917 erlassene Anordnung, nach der Schuhmacher Leber, das ihnen von Privatpersonen zur Verarbeitung übergeben wird und seiner Beschaffenheit nach von Treibriemen herrühren kann, nur dann zur Verarbeitung annehmen dürfen, wenn die Person ihnen bekannt ist oder sich ausweist und nach

Aufhebung der Beschlagnahme und Meldepflicht von Milchsäure.

Bekanntmachung Nr. Z. R. 260 S. 19. R. R. V.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die wirtschaftliche Demobilisierung vom 7. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1292) auf Grund des Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304) und auf Grund des Erlasses der Reichsregierung, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438), wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die von den Kriegsministerien oder den Militärbefehlshabern erlassenen, den Betroffenen namentlich ausgegangenen Verfügungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Milchsäure werden hiermit aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt am 21. August 1919 in Kraft.

Berlin, den 21. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Zur Auftrage Volkshilge!

Straßenanzug für Entlassene.

Die aus dem Heeresdienst entlassenen Militärpersonen die nicht mit der Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform mit den für Verabichtete vorgeschriebenen Abzeichen — Mannschaften: Schulterklappen mit schwarz-weiß geschilderter Borte, Offiziere: schwarz-weiß geschilderte Ählselstücke — entlassen sind, dürfen ihren Entlassungsanzug (Mäntel) oder ihre eigenen Uniformen auf der Straße nur dann auftragen, wenn die Schulterklappen und Ählselstücke und alle Dienstgrad- und sonstigen Abzeichen (Eugen usw.) entfernt sind.

Das Tragen eines Koppels oder eines ähnlichen Leibziemens zur Uniform ohne Abzeichen ist allen Entlassenen verboten.

Entlassene Marinemannschaften, soweit ihnen nicht das Weitertragen der bisherigen Uniform mit den für Verabichtete vorgeschriebenen Abzeichen — Schwarz-weiß rot geschilderte Borte an beiden Kermelnähen der Jacke und des Ueberziehers — gestattet ist, ist das Weitertragen ihrer die Marineneiform fernschneidenden Bekleidungsstücke, insbesondere der Mäntelbänder, der Dreifen an den Taschen, der Krangelösen an den Ueberziehern, der metallenen Taschen- und Ueberzieherknöpfe sowie der sämtlichen Kermelabzeichen unterlagt.

Um dem unberechtigten Tragen von Militäruniformen wirksam zu steuern werden alle Kommandobehörden ersucht, durch Straßenpatrouillen solche Personen feststellen zu lassen, die unbedingte Militäruniform (d. h. Uniform mit den vorgeschriebenen Abzeichen und Koppel im Gegensatz zu den abzeichenlosen Entlassensuniformen ohne Koppel oder Marineneiform tragen.

Personen, die sich nicht ausreichend als noch im Dienst befindliche Heeres- oder Marineangehörige ausweisen können oder die nicht den Nachweis führen können, daß sie mit der Erlaubnis zum Tragen ihrer bisherigen Uniform verabichtete sind, sind zur Feststellung ihrer Persönlichkeit vorläufig festzunehmen. (Siehe Strafprojek-

ordnung § 127 und 128).

Personen, die erwiesenermaßen unberechtigt Militär- oder Marineneiform tragen, sind bei den zuständigen bürgerlichen Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen. Die Truppenteile haben sich bei der Entlassung, die Bezirkskommandos bei der Meldung von ehemaligen Heeresangehörigen davon zu überzeugen, daß alle Uniformabzeichen entfernt sind, und wenn nötig, ihre Entfernung selbst durchzuführen.

Berlin, den 4. August 1919.

Der Reichswehrminister.

Der Preussische Kriegsminister. gez. Reinhardt.

Die Ortsbehörden weisen ich an, vorstehende Bestimmungen in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Polizeibehörden ersuche ich in jedem Falle, gegen Leute die unberechtigter Weise Militäruniform tragen, einzuschreiten und zur Bestrafung zu bringen.

Groß Strehlitz, den 8. September 1919.

Belehrung über die Ruhrkrankheit.

Nach den gemachten Wahrnehmungen ist auch in dem kommenden Herbst mit einem Anschwellen der Erkrankungen an der Ruhr wiederum zu rechnen. Nachstehend bringe ich „Gemeinverständliche Belehrung über die Ruhr“ zur Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden in geeigneter Weise und zu wiederholten Malen in nicht zu großen Zusammenkünften die Bevölkerung auf die Gefahr der Ruhrkrankung hinzuweisen.

Groß Strehlitz, den 6. September 1919.

Gemeinverständliche Belehrung über die Ruhr.

Die Ruhr beginnt mit heftigen Leibschmerzen und Durchfällen, die bald ein schleimiges Aussehen annehmen. Meist ist dem Schlein auch Blut beigemischt. Bisweilen beginnt die Krankheit mit Erbrechen und Übelkeit. Fieber ist oft vorhanden, kann aber auch vollständig fehlen. Es empfiehlt sich, beim Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen sofort einen Arzt zu Rate zu ziehen.

Die Ruhr ist eine ausgesprochene Schmutzkrankheit. Ihre Übertragung kommt ausschließlich dadurch zustande, daß Teile vom Stuhl eines Ruhrkranken in den Mund eines Gesunden gelangen. Der Erreger der Ruhr, ein Bazillus, wird nämlich von den Kranken lediglich mit dem Stuhl abgesehen. Die dünnflüssigen Darmentleerungen beschmeizen auch bei an sich sauberen Menschen sehr leicht die Hände, zumal Papier häufig für Flüssigkeiten und Bakterien durchlässig ist. Durch unsaubere Hände werden dann die Ruhrkeime auf Gegenstände (Griff an Wasserzug des Klosetts, Türklinken, Treppengeländer und Gebrauchsgegenstände), ferner auf Nahrungsmittel oder unmittelbar auf Gesunde übertragen.

Der wirksamste Schutz gegen die Ruhr ist daher Sauberkeit der Hände. Dringend zu empfehlen ist deshalb der Gebrauch von gutem Klosett-papier. Anßerdem aber beherrige jeder:

„Nach der Notdurft, vor dem Essen
Händewaschen nicht vergessen!“

Besonders muß auch beim Verherrschen von Speisen (Anrichten ungekocht zu genießender Gerichte, Streichen des Butterbrots!) auf Sauberkeit der Hände geachtet werden:

„Willst andere damit Speise haben,
So mußt du sanftere Hände haben!“

sollte sich jede Hausfrau, jede Köchin zum Wahlspruch wählen.

Auch können Fliegen die Ruhr verbreiten, wenn sie Gelegenheit haben, sich auf Entleerungen von Ruhrkranken und danach auf Nahrungsmittel zu legen. Daher sind zur Verhütung der Ruhrbuxst gut gebaute Aborte zu benutzen; im Freien entleerter Stuhlgang ist sorgfältig mit Erde zu bedecken. Andererseits sind Nahrungsmittel und noch zum Genuß bestimmte Speisereste sorgfältig vor Fliegen zu schützen. Überhaupt ist der Fliegenplage nach Möglichkeit Einhalt zu tun.

Urrisses Obst und verdorbene Nahrungsmittel verursachen an sich keine Ruhr. Sie können jedoch durch Erzeugung von Magen-Darmlarven das Fasten etwa in den Darmkanal hineingelangter Ruhrbazillen und damit das Entstehen der Ruhr begünstigen. Deshalb vermeide man beides, wenn Ruhr herrscht, ganz besonders.

Die beste Pflege findet ein Ruhrkranker in einem Krankenhaus. Durch schnelle Absonderung der Kranken und Infizierten im Krankenhaus werden auch ihre Familienangehörigen und Arbeitsgenossen in wirksamster Weise gegen die Übertragung der Ruhr geschützt. Werden die geschuldeten Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so erlischt eine Ruhrépidemie in der Regel schnell.

Besügelholera!

Nachdem in zahlreichen Ortschaften des Kreises der Ausbruch der Besügelholera amtlich festgestellt worden ist, bringe ich nachstehend eine genaue verständliche Belehrung über die Besügelholera zur allgemeinen Kenntnis. Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche mache ich ganz besonders auf die den Tierbesitzern nach § 1 der Regierungspolizei-Verordnung vom 18. Januar 1904 obliegende Pflicht zur sofortigen Anzeige des Ausbruchs der Seuche an die Ortspolizeibehörde aufmerksam.

Gemeinschaftliche Belehrung über Besügelholera.

Weisen und Weiterverbreitung.

Die Besügelholera ist eine ansteckende, durch die Besügelholerabakterien verursachte, schnell verlaufende Krankheit, die sämtliches Danzgeflügel namentlich Hühner, Gänse und Enten befallt.

Die Besügelholerabakterien befinden sich im Blut und werden von den erkrankten Tieren mit dem Kot ausgeschieden. Die Ansteckung gesunder Besügelbestände erfolgt am häufigsten durch den Zutritt fremden Besügels. Außerdem kann die Seuche durch Kadaver gefallener oder getöteter und durch Abgänge (Blut, Eingeweide, Federn) geschlachteten Besügels verbreitet werden. Ferner kann sich gesundes Besügel dadurch anstecken, daß es auf Straßen und Weiden oder in Bäche und Tümpel getrieben wird oder mit käfigen, Stallgeräten und sonstigen Gegenständen in Berührung kommt, die durch die Ausfischung von krankem Besügel verunreinigt worden sind. Auch von Besügelanstaltungen aus kann die Besügelholera verschleppt werden.

Krankheitsmerkmale an den lebenden Tieren.

Die Ansteckung eines Besügelbestandes macht sich im Anfang in der Regel zuerst durch plötzliche auftretende Todesfälle bemerkbar. Die Hühner, Gänse, Enten usw.

sterben nicht selten plötzlich wie an einer Vergiftung, ohne daß auffällige Krankheitserscheinungen an ihnen wahrgenommen wurden. Bei genauer Beobachtung des Bestandes nach dem Auftreten der ersten Todesfälle ist aber zu bemerken, daß einige Tiere matt und traurig sind, die Flügel hängen lassen, gesträubte Gefieder aufweisen, Krämpfe zeigen und an sinkendem Durchfall leiden. Der entleerte Kot ist zuerst breiig und weißgelber Farbe, später schleimig und wässrig und von graugrüner Farbe. Durchschüttlich dauert die Krankheit 1 bis 3 Tage und erndigt in der Mehrzahl der Fälle mit dem Tode. In vielen Seuchengällen sterben 90—95 % der erkrankten Tiere. Die Krankheit greift in den angestrichelten Beständen in der Regel rasch um sich. Unter gewissen Umständen kann der Verlauf der Seuche aber auch langsamer und milder sein.

Krankheitsmerkmale an den toten Tieren.

Bei gefaktemem, getötetem oder geschlachtetem besügelholerakranken Besügel findet man Veränderungen an Darm und an den Lungen sowie am Herzen. Der Darm, namentlich der vordere Abschnitt, sieht äußerlich in der Regel blaurot aus und läßt nach Öffnung einen mit Blut untermischten dünnflüssigen Inhalt erkennen; die Schleimhaut ist geschwollen und gerötet. Die Lungen erscheinen dunkelbraunrot und fühlen sich derber an als gewöhnlich. Am Übergange des Herzens finden sich kleine rote Flecke und zuweilen auch fette, abziehbare Beläge.

Gleichzeitig ordne ich für die von der Besügelholera bereits befallenen Ortschaften und Gehöfte auf Grund der §§ 5 bis 8 der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 18. Januar 1904 folgendes an:

1. Die Seuchengehöfte sind am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in auffälliger und haltbarer Weise mit der Aufschrift „Besügelholera“ zu versehen.
2. Die verendeten oder getöteten Tiere sind mit allen ihren Teilen zu verbrennen oder nach zuvoriger Bestreuung mit Kalk in mindestens 4 m tiefen Gruben zu vergraben.
3. Die kranken Tiere sind unter Stallpette, die noch gefunden unter Gehöftspette zu stellen, sowie vor dem Betreten öffentlicher Wege und Wasserläufe, welche das Seuchengehöft berühren, fernzuhalten.
4. Die Ausfischung und der Verkauf lebenden oder geschlachteten Besügels oder von Besügelstücken aus dem Seuchengehöft ist während der Seuchendauer verboten.
5. Wegen der Desinfektion der Seuchengehöfte, des Verbotens des Betretens dieser Gehöfte durch Besügelhändler und wegen der Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung verweise ich auf die eingangs erwähnte im Amtsblatt Stück 5 für 1904 abgedruckte Verordnung betreffend die Maßregeln gegen die Besügelholera.

Groß Strehlis, den 8. September 1919.

Anordnung über Verkauf von Lebensmitteln auf Lebensmittelkarte.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) wird für den Kreis Groß Strehlis folgendes bestimmt:

§ 1.

Die auf Lebensmittelkarte ausgegebenen Lebensmittel

dürfen zu keinen höheren, als dem jedesmal festgesetzten Preisen verkauft werden.

§ 2.

Die Kaufleute sind verpflichtet, in den Geschäftsräumen an sichtbarer Stelle Preisverzeichnisse aufzuhängen, aus welchen zu ersehen ist, welche Arten und Mengen von Lebensmitteln auf die ausgerufenen Lebensmittelliste zum Verkauf kommen, unter Angabe des Verkaufspreises.

§ 3.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 3 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann der Verkauf der rationierten Lebensmittel entzogen oder das Geschäft dauernd oder auf Zeit geschlossen werden.

§ 4.

Obige Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehly, den 29. August 1919.

Saatgut.

Trotzdem den Ortsbehörden des Kreises durch Mundverfügung vom 7. 8. 19 St. A. 3213 mitgeteilt worden ist, daß sämtliche Anträge auf Ausstellung von Saatarten nunmehr unmittelbar dem Herrn Regierungspräsidenten in Opatowitz vorzulegen sind, gehen fortgesetzt Saatartenanträge hier ein, wodurch die Ausstellung der Saatarten unnötig verzögert wird.

Ich mache daher wiederholt darauf aufmerksam, daß sämtliche Saatartenanträge unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars von den Ortsbehörden unmittelbar dem Herrn Regierungspräsidenten in Opatowitz vorzulegen sind.

Groß Strehly, den 5. September 1919.

Angebot an Bindestricken.

Von der Schlesischen An- und Verkaufsgesellschaft Ratzeburger Organisation u. b. O. in Breslau 1 Zankernstraße 41/43 sind mir Bindestricken aus Herresbeständen mit einer Durchschnittslänge von etwa 2,90 bis 3 m mit Schlaufe am Ende und von etwa 8 mm Stärke zum Preise von 1,90 Mk. das Stück angeboten. Interessenten stelle ich anheim, sich direkt an die genannte Gesellschaft zu wenden. Ein Brodeseid kann in meinem Ante Straßenerstraße 66 Zimmer 4 besichtigt werden.

Groß Strehly, den 9. September 1919.

Verteilung von Büchsenfleisch.

In der laufenden Woche gelangen auf den Kopf der Fleischverorgungsberechtigten des Kreises durch die Fleischer 100 Gramm Büchsenfleisch (Inlandschweinefleisch) zum Preise von 5,00 Mark je Pfund netto zur Verteilung. Die ganze Büchse kostet also 8,80 Mark.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein frisches Rindfleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 Gramm Rindfleisch auf den Fleischartenabschnitt zur Abgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zumeisung von Fleischportionen.

Außerdem stehen noch amerikanische Schinken zum Verkauf, die bei den Fleischern auch im ganzen für spätere Eindeckung markefrei zum Preise von 8,50 Mk. je Pfund erworben werden können.

Groß Strehly, den 10. September 1919.

Mühlenschließung.

Die Mühle Bednarek in Ketsch habe ich wegen Annahme von Mahlag ohne Mahlliste für die Dauer von 3 Monaten geschlossen.

Groß Strehly, den 1. September 1919.

Personalien.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Fortamtssekretär Franz Nowak in Schloß Ujest zum ersten Standesamtsstellvertreter für den Standesamtsbezirk Schloß Ujest.

Groß Strehly, den 8. September 1919.

Der Landrat.

Grospsietzsch.

Kleinhandelshöchstpreise für Pferdefleisch und Pferdewurst.

Anordnung.

Auf Grund der Anordnung des Landesfleischamtes Berlin vom 10. Juni cr. der Verordnung der Provinzialfleischstelle in Breslau vom 18. Juni d. Js. Kreisblatt Stück 33 und des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu erlassenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen werden mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle in Breslau folgende Kleinhandelshöchstpreise für Pferdefleisch und Pferdewurst bei unmittelbarer Abgabe an den Verbraucher festgesetzt:

a.	für derbes Fleisch ohne Knochen je Pfund	2.50	Mark
b.	" " mit " " "	1.90	"
c.	" dünnes " mit " " "	"	"
	und für Lunge, Leber, Herz und Inneres	1.60	"
d.	für bessere Wurst	2.70	"
e.	für Koch- oder Zwiebelwurst	1.70	"
f.	für Knochen	0.40	"
g.	für Fett	3.00	"

Die Fleischhändler sind verpflichtet vorstehendes Preisverzeichnis in lesbarer Schrift im Innern des Verkaufsraumes an deutlich sichtbarer Stelle auszuhängen.

Wer den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Treten diesen Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Obige Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Groß Strehly, den 5. September 1919.

Der Kreisamtschuh. Grospsietzsch.

Frishwurst aus Ziegenfleisch.

Dem Fleischermeister Adolf Hoffmann hier selbst ist auf Grund des § 8 der Verordnung der Provinzialfleischstelle Breslau vom 18. Juni d. J. die Genehmigung erteilt worden, in seinen Betriebsräumen in Groß Strehlyt Neuer Ring No. 10 Frishwurst aus Ziegenfleisch herzustellen und an die Bevölkerung des Kreises zu nachstehenden Richtpreisen marktfrei zu verkaufen.

- | | | | |
|----|---------------------------------|------|------|
| a) | frische Knoblauchwurst je Pfund | 8.00 | Mark |
| b) | Leberwurst | 9.00 | " |
| c) | Jagdwurst | 9.00 | " |
| d) | Wiener-Wurstel | 9.00 | " |

Groß Strehlyt, den 10. September 1919.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Ausbruch von Giftigeholera.

Im Dominium Kaltwasser ist der Ausbruch von Giftigeholera durch den Herrn Kreisierarzt festgestellt worden.

Ujest, den 8. September 1919.

Der Amtsvorsteher von Schloß Ujest.

Rückkehr unserer Kriegsgefangenen. Deutsche Bauern in Nord und Süd.

Der Friede, der härteste und grausamste Friede, der je einem Volke aufzuerzungen worden ist, ist unterzeichnet und damit ist der fast fünfjährige furchtbare Krieg für uns in der Heimat zu Ende. Noch aber leben Hunderttausende unserer ärmsten Volksgenossen fern von der Heimat, noch schwächten

300000 deutsche Krieger

in Sklaverei und Kriegsgefangenschaft, die ihnen der Feind zum Teil unumenschlich verlängert hat.

Aber auch sie muß in wenigen Wochen der Friede freimachen und der langentbehrten Heimat wiedergeben. Doch in welchem Zustande müssen sie die deutsche Heimat, zu deren Berechtigung sie einst ausgezogen sind, wiederfinden; in welchem Zustande werden sie selbst, geschwächt durch seelische und körperliche Leiden, zu uns zurückkehren.

Was sie nicht neue Verzweiflung ergreifen, wenn sie das wüste Trümmerfeld überschauen, das sich heute dort ausbreitet, wo einst ihre Heimat war!

Deutsche Bauern! Deutsche Bauernfrauen!

Deutsche Landarbeiter!

Helft ihnen! Ihr Wont es! Nehmt die heimkehrenden Kriegsgefangenen bei Euch auf!

Last sie nicht hinein in die hungernden Industriebezirke, in die Großstädte, die heute zu wahren Sammelagern für Arbeitslose geworden sind; stoßt sie nicht hinein in diese gärenden Brutstätten des Bolschewismus, wo rasender Sinneswandel auf der einen, wahnwütiges Streifieber auf der anderen Seite die letzten sittlichen und wirtschaftlichen Kräfte unseres schwer heimgejudten Volkes zu verzehren drohen. Überlast sie nicht neuer Verzweiflung; setzt ihre in harter, langer Gefangen-

schaft zermürbten Körper nicht neuen Entbehrungen, ihre durch Qualen aller Art in ihrer Widerstandskraft geschwächten Seelen nicht tödlichen Versuchungen und Bedrängnissen aus!

Helft ihnen! Ihr könnt es!

Nehmt die zurückkehrenden Brüder auf, die bei Euch einkehren wollen! Wo sich für Hunderttausende feindlicher Kriegsgefangenen Unterkunft fand, da ist auch Raum für unsere heimkehrenden Brüder!

Deutsches Landvolk, insonderheit Ihr Kriegskameraden, Ihr kennt die Heilkraft des Landlebens!

Auch Ihr seid vielfach erbittert und verbittert aus dem furchtbaren Krieg in die Heimat zurückgekehrt. Aber Ihr wißt selbst, wie rasch Ihr gesunder seid in der stärkenden Luft des Landlebens und im Bewußtsein der unverbrochen erfüllten Arbeitspflicht.

Deutsche Bauern! Deutsche Landfrauen!

Gewährt auch unseren unglücklichen Brüdern die Wohlthat eines mehrwöchigen Landaufenthaltes! Nehmt sie freundlich bei Euch auf, laßt sie ausruhen von langer Qual, kräftigt ihre ausgemergelten Körper durch die stärkende Kost, stillt ihre Sehnsucht nach der deutschen Heimat, indem Ihr ihnen unsere schöne teure Heimat dort zeigt, wo sie nicht entstellt und verwüstet ist durch die Leiden der Menschen, wo still und groß die Natur den Menschen liebevoll in ihre Arme schließt.

Nehmt sie auf!

Ihr von der Wasserlante, damit sie wieder aufleben in stärkender Seeluft!

Nehmt sie auf!

in die stillen Täler unserer grünen Waldgebirge und in die einsamen Wälder unserer Fichten, wo die gequälten Nerven Ruhe und Erholung finden.

Nehmt sie auf!

in die Erntefurten unserer Heideländer, wo tausend fleißige Hände sich im munteren Bunde regen und emsige, schaffende Arbeit die Luft zur Ackerseiferung weckt!

Deutsche Bauern!

Wir haben trotz herrlicher Taten und trotz unerhörter Anstrengungen im letzten Grunde den Krieg verloren, weil nackter Egoismus und kalte Selbstsucht alle guten Eigenschaften unseres Volkes mehr und mehr zu überwuchern begannen. Deutsche Bauern! Zeigt unseren heimkehrenden Brüdern, daß auch der Geist ungenügender Nächstenliebe noch unter uns lebt, daß Dankbarkeit und Treue in deutschen Landen noch nicht zum leeren Wahn geworden sind. Zeigt Euch dankbar, bewährt Euch in wahrhaft sozialer Gesinnung!

Zut große, leuchtende Taten warmherziger

Nächstenliebe,

an der sich die zerichlaagten Seelen unserer Kriegsgefangenen wieder aufrichten können.

Überlast sie nicht der niedrigen Hege gewissenloser Demagogen, die ihnen Steine reichen statt Brot; stoßt sie nicht hinein in den brodelnden

Strudel der von Fieberschauern geschüttelten, von unheilvoller Arbeitslosigkeit erfüllten Städte!

Seid rasch zur Hilfe bereit!

Gründet sofort überall Ausschüsse zur Aufnahme der heimkehrenden Kriegsgefangenen!

Seid dankbar! Seid treu! Seid hilfsbereit!

Helft, rettet! Nur Ihr könnt es!

Anmeldungen sind uns gesammelt durch die Kreis-Bauern- und Landarbeiterräte oder durch die Landrats-Ämter — wegen der gebotenen Eile direkt — zuzufenden.

Reichs-Bauern- und Landarbeiterrat

Geschäftsstelle: Berlin SW. 11, Dessauer Straße 15, III. Deutscher Landwirtschaftsrat. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft. Bund der Landwirte. Deutscher Landbund. Vereinigung der deutschen Bauernvereine.

Landwirte, schützt den Winterweizen vor Steinbrand durch Beizung der Saat.

In erschreckendem Grade hat der Steinbrand des Weizens in den letzten Jahren namentlich beim Kleingrubebiz, aber auch auf größeren Weizenanbauflächen zugenommen. Nicht selten ist die ganze Ernte vernichtet. Schuld daran ist die Unterlassung oder unsachgemäße Durchführung der Saatbeizung! Der Mangel an Kupfervitriol ist keine Entschuldigung. **Formaldehyd Marke Hiag und Uspulun als wirksame Ersatzbeizmittel waren stets zu haben** und werden durch die Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 6, jedem Landwirt vermittelt.

Die Ankeidung der jungen Weizenfaat erfolgt vom Saatforn aus, das durch angeplagte Brandfornern beim Dreschen mit dem Pilzkeim befaht (blauplig) wird. Sachgemäße Beizung tötet diese Pilzkeime ab, nicht aber noch vorhandene, unaufgeplagte Brandfornern. Plagen diese nachträglich (beim Drillen usw.) so wird das gewöhnlich nur durch Bebrausen und Umschaukeln gebeizte Getreide von neuem angefaht. Der Erfolg der Beizung nach dieser Methode bleibt also unvollkommen oder ganz aus, je nach der Menge der Brandfornern.

Die Brandfornern, Brandgallen oder Brandbutten, kenntlich an ihrem schwarzen, nach Heringslake riechenden Pilzsporenhalt, müssen also vor der Beizung abgeschwemmt werden.

Es geschieht dies beim Tauch- oder Badeverfahren. Geschwemmt wird mit Wasser oder mit fertiger Beizflüssigkeit.

Grundregeln:

1. Das Saatgut muß in die Flüssigkeit in mäßig dickem Strahl geschüttet werden (nicht umgekehrt die Beizflüssigkeit auf das Saatgut), damit die leichten Brandfornern bald beim Einschütten und anschließendem Umrühren oben auf schwimmen bleiben und abgeschöpft werden können. Bei umgekehrtem Vorgehen finden naturgemäß selbst bei gründlichem Umrühren viele Brandfornern nicht den Weg nach oben und verbleiben in der Saatmenge als ernente Ansteckungsgefahr.
2. Die Badeflüssigkeit ist so reichlich (ca. 50 Liter auf 1 Zentner) zu bemessen, daß sie immer mindestens handhoch über den Körnern steht, damit man gut abschöpfen kann.

3. Hat der Beiztrog (Petroleumfaß, Quellstock der Brenneret und dergl.) keine Ablahorrichtung für die Beizflüssigkeit, wird der Weizen auf Sieben herausgenommen, oder man sente vorher in den Beiztrog einen mit Sackgut ausge Schlagenen, leeren Korb, den man voll gebeizter Saat heraushebt.

Von grandlegender Wichtigkeit ist sodann die richtige Stärke der zubereiteten Beizflüssigkeit.

1. Beim Uspulun, einem dunkelblauen Pulver, das sich wegen seiner Wisksamkeit gegen Streifenkrankheit auch zur Wintergerstenbeizung empfiehlt, nimmt man $\frac{1}{2}$ —1 Pfund auf 100 Liter Wasser (oder 50 gr auf 10 Liter Wasser usw.) Warmes Wasser erleichtert die Lösung. **Keimschädigung bei Uspulunbeizung ausgeschlossen.**
2. Beim Formaldehyd Marke Hiag, einer wasserhellen Flüssigkeit, nimmt man $\frac{1}{4}$ Liter auf 100 Liter Wasser (oder 1 Liter auf 400 Liter Wasser oder 25 ccm auf 10 Liter Wasser usw.) **Stärkere Lösung darf keinesfalls verwendet werden!**
3. Beim Kupfervitriol (Blaustein) nimmt man wie beim Uspulun 1 Pfund auf 100 Liter Wasser. Warmes Wasser erleichtert auch hier die Lösung. Vorsicht vor Verfälschungen mit Eisenvitriol. Probeinfundung an Chemische Station der Landwirtschaftskammer!

Nimmt man das Abschöpfen der Brandgallen statt im Wasser in der Beizflüssigkeit selbst vor, muß die Beizdauer betragen

1. Bei Uspulun 1 Stunde,
2. Bei Formaldehyd $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde,
3. Bei Kupfervitriol 8—10 Stunden.

Erfolgte das Abschwemmen der Brandfornern im Wasser, muß ihm das Benezungs- oder Verbrauens-(Umschaukel-)Verfahren anschließen, im andern Fall wird das gebeizte Saatgut alsbald in dünner Schicht unter öfterem Wenden zum Trocknen ansgebreitet.

- a) die Stärke der Beizflüssigkeit beim Bebrausen mit der Viehstanne (unter fortwährendem Umschaukeln des Haußens) ist dieselbe wie oben angegeben.
- b) die gebeizten Haußen werden vor dem Breitwerfen zwecks rascher Trocknung mit reinen (desinfizierten Säcken) zugedeckt belassen.

1. bei Uspulun 8—10 Stunden,
2. bei Formaldehyd 2—3 Stunden,
3. bei Kupfervitriol: Ueberbrausen mit Kalkmilch (1 kg gebrannter Kalk auf 100 Liter Wasser.)

- c) Zwecks gründlicher Benezung rechnet man 10 Liter Beizflüssigkeit auf 1 Zentner (50 kg) Weizen.

Die Dauer des Umschaukelns richtet sich nach dessen Gründlichkeit.

Zur Vermeidung von Neuansteckungen müssen Säcke, Trockenböden, möglichst auch Drilmaschinen usw. gründlich mit Beizflüssigkeit desinfiziert werden. Alle näheren Auskünfte erteilt kostenlos die Landwirtschaftskammer, von der auch einschlägige Druckfachen gratis zu beziehen sind.

Kein Landwirt darf mit Steinbrand befahten Samen säen! Keiner darf Weizen, scheine er auch gesund, ungebeizt säen! Formalin und Uspulun bestelle man schleunigst bei der agrilturbotanischen Versuchs- und Samentontrollstation der Landwirtschaftskammer, Breslau 10, Matthiasplatz 1.

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Schlesien.

Mäuseplage.

Die großen Wühlmäuse, auch Moll-, Scher-, Reut-, Hamäuse oder Erdratten genannt, treten zur Zeit stellenweise in Gärten sehr schädlich auf. Sie schaden vor allem durch unterirdischen Fraß an den Wurzeln von Obst-, Forst- und Zierbäumen, werden aber auch in den Gemüsegärten schädlich. Die Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem, die ebenso wie die Hauptstellen für Pflanzenschutz Auskunft über die besten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Tiere kostenlos erteilt, bedarf für Untersuchungszwecke lebender und toter Mäuse aller Art aus Garten, Feld und Wald und bittet, ihre Bestrebungen durch möglichst zahlreiche Einsendungen von Mäusen zu unterstützen.

Für jede eingelebte Maus werden auf Wunsch 30 Pfennige vergütet. Ebenso werden Portoauslagen erstattet, Verpackungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Mitteilungen über die Ortlichkeit des Auftretens der Tiere und über die Beschaffenheit der Fundstellen sind gleichfalls erwünscht. Fragebogen zur Eintragung solcher Angaben werden kostenfrei zugestellt. Lebende Mäuse sind in mit Luftlöchern versehenen Holzstücken unter Beigabe von etwas Heu und einigen Möhren oder Rübenstücken, tote Mäuse in frischem Zustande mit Häcksel oder frischen Brennnesseln in Pappschachteln zur Beförderung zu bringen.

Für die Provinz Schlesien ist die zuständige Hauptstelle für Pflanzenschutz die agrilultur-botanische Versuchstation, Breslau 10, Matthiassplatz 1.

Rattenplage.

Die Wanderratte und ihr Verhältnis zu der in Gärten und Feldern schädlichen Erdratte, Moll-, Reut-, Scher-, Wühl- oder Hamäuse bildet den Gegenstand von Untersuchungen, welche zur Zeit in der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem ausgeführt werden. Die Anstalt bittet daher, ihre Bestrebungen durch möglichst zahlreiche Einsendungen von Mäusen aller Art aus der Nähe von Gewässern, wie aus Garten, Wald und Feld zu unterstützen.

Für jede eingelebte Maus werden auf Wunsch 30 Pfennige vergütet. Ebenso werden Portoauslagen erstattet, Verpackungsmaterial wird zur Verfügung gestellt. Mitteilungen über die Ortlichkeit des Auftretens der Tiere und über die Beschaffenheit der Fundstellen sind gleichfalls erwünscht. Fragebogen zur Eintragung solcher Angaben werden kostenfrei zugestellt. Lebende Mäuse sind in mit Luftlöchern versehenen Holzstücken unter Beigabe von etwas Heu und einigen Möhren oder Rübenstücken, tote Mäuse in frischem Zustande mit Häcksel oder frischen Brennnesseln in Pappschachteln zur Beförderung zu bringen.

Anzeigen.

'Rex' Einloch-Apparate und Gläser, sind die besten.

Empfehle solche zu Originalpreisen.

Max Gotthelmer,

Emaill-, Glas- und Porzellan-Handlung.

Groß Strehlig, Alter Ring 4.

Dom. Freivogtei Leschnitz hat etwa 20 000 St. 2" Drainröhre zu verkaufen und kann die Abholung bald erfolgen.

Landwirtschaftliche Maschinen

Göpel, Drehmaschinen, Drillmaschinen, Häckselmaschinen, Reimigungsmaschinen, Atemmaschinen, Centrifugen, Pflüge, Pampfen u. s. w.

kauft man billig und vorteilhaft bei

Thomas Stannek, Maschinhdg. Bogolin OS.

Ziegen ! ! ! Häute

jede Anzahl kauft und zahlt höchste Preise

A. Hoffmann,

Groß Strehlig, Neuer Ring 10.

Alle Arten Häute

und Felle

kauft u. zahlt höchste Tagespreise

Wilhelm Boss,

Gr. Strehlitz, Krakauerstr. 3
Häute- und Fellhandlung.
Telefon 47.

Fast neuen Breitdrescher, (Matador)

ein 4 1/2 PS Motor und ca. 10 Cir. vorjährige Lupine hat zu verkaufen
Hampf, Gr. Strehlig.

Brennholz

sowohl Nadel- wie Laubholz, Scheit- u. Knüppelholz kauft jedes Quantum

A. Rudolph,

Solzhdg. Breslau VIII.

Kohlen

liefert gegen Bezugschein
Arnold Michnik
Stawensitz, Telefon Nr. 11.

Toczkowski, Ofenbaumeister
Groß Strehlig, vis à vis der Gasanstalt
Ausführung von Ofenarbeiten.

Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Chaussee 1. Ordnung von Suchau über Bahnhof Schimischow nach Kalinow zu enteignende, in den Gemeinden Suchau und Kalinow belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Freitag den 19. September 1919 vormittags 11⁰⁰ Uhr in Schimischow — Bahnhof — anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Kaufheft-Nummer	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstückes	Karten-Blatt (Hltn)	Parti-elle	Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschafts- Art und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd beschränkten Grundfläche		
					von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Suchau	3	08	Glinka, Wenzeslaus		III	91	Zakaczynski			
2	"	3	08	Lach, Josef Häusler und Kopret, Beronika		III	93	Acker desgl.		1	40
3	"	3	08	Radziew, Marie, Arbeiterin		III	92	desgl.		1	92
4	"	3	08	Willon, Anastasia und Groß, Karl, Häusler		III	44	desgl.		6	24
5	"	3	39	Radziew, Peter, Hilfsbahnwärter und Ehefrau Marie	Suchau		100	desgl.		2	96
6	"	3	45	Rudolf, Josef, Landwirt und Ehe- frau Anna geb. Joffel		I	3	desgl.		9	16
7	"	3	50	Kleemann, Anton, Häusler		III	115	desgl.		1	08
8	"	3	50	Golleg, Marianna		IV	117	desgl.		1	64
9	"	3	50	Obauschnitt, Franz		IV	120	desgl.		1	60
10	"	3	50	Kleemann, Jullanna		IV	119	desgl.		1	69
11	"	3	51	Steindorf, Josef, Bauer sämtlich in Suchau		I	14	desgl.		8	44
12	Kalinow	2	74	Balus, Agathe, geb. Graga, Witwe		I	9	in Torjeu, Zagrode			
13	"	2	74	dieselbe		I	9	Acker		3	88
14	"	2	73	Streczpietz, Theodor,		I	5	desgl.		2	68
15	"	2	72	Luchan, Josef, Gärtner und Ehefrau Josepha geb. Schweiper sämtlich in Kalinow	Kalinow	I	19	desgl.		3	04
										11	32

Oppeln, den 6. September 1919.

Der Enteignungskommissar. (Name) Gerichtsassessor.

Drucksachen aller Art
 für Geschäft und Familie
 liefert schnell und preiswert
 in geschmackvoller Ausführung
Buchdruckerei Georg Hübner.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fietzler, für den Inzeratenteil Georg Hübner.

Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.

Sonderbeilage

zu Stück 37 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 12. September 1919.

Anordnung

betreffend Anmeldung der zu Hauschlachtungen bestimmten Schweine.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607), vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 72*), vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollern'schen Lande folgendes angeordnet:

§ 1.

Jeder Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, die Zahl der in seinem Besitz befindlichen, zur Hauschlachtung bestimmten Schweine, deren Schlachtung in der Zeit vom 15. September bis zum 28. Februar in Aussicht genommen ist, dem Kommunalverband (in Stadtkreisen dem Magistrat, in Landkreisen dem Kreis Ausschuss) bis zum 15. September anzuzeigen.

Wer nach dem 15. September Schweine zur Selbstversorgung einstellt, hat hierüber sofort, spätestens aber drei Monate vor der Schlachtung dem Kommunalverband Anzeige zu erlassen.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, für die Anzeige besondere Bordrude vorzuschreiben.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R.G.Bl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.G.Bl. S. 199) bestraft.

§ 3.

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. August 1918.

**Preussischer Staatskommissar
für Volksernährung.**

J. B. gez. Peters.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, die Halter von Schweinen unter Bekanntgabe vorstehender Anordnung darauf hinzuweisen, daß die in § 10 der Verordnung vom 19. 10. 17 (Kreisblatt 1917, S. 594) vorgesehene Genehmigungspflicht der Haushaltungen durch die angeordnete Voranmeldung der zur Hauschlachtung aufgestellten Tiere in keiner Weise eine Abänderung erfährt, daß aber bei Versäumnis der Anmeldung die Genehmigung zur Hauschlachtung voraussichtlich nicht erteilt werden wird.

Gleichzeitig ordne ich an, daß jeder Haushaltungsvorstand die nach § 1 vorstehender Anordnung erforderliche Anmeldung der zur Hauschlachtung bestimmten Schweine schriftlich oder mündlich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes bis zum 18. September d. Js. zu bewirken hat.

Die Ortsvorstände ersuche ich, die Anmeldung in einer namentlichen Liste unter Angabe der Zahl der von jedem Haushaltungsvorstand zur Hauschlachtung aufgestellten Tiere zusammen zu stellen und dieselbe mir bis spätestens 20. September d. Js. unerinnert einzureichen.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Groß Strehlitz, den 12. September 1919.

Haferverladung.

Auf Grund der Anordnung vom 3. September 1919 (Kreisblatt Seite 345) ist der Ausbruch von Hafer bis zum 15. Oktober 1919 verboten.

Die Verladung von Hafer darf nur erfolgen, wenn die Frachtbriefe mit dem Siegel des Kommunalverbandes versehen sind.

Groß Strehlitz, den 12. September 1919.

Verkauf von Pferden.

Dem Kreise sind durch Vermittelung der Landwirtschaftskammer 14 Pferde zugewiesen.

Dieselben werden am

Mittwoch, den 17. September 1919 nachm. 3 Uhr in Groß Strehlitz, im Hofe der Volksschule öffentlich meistbietend versteigert. Zum Kauf werden nur Inhaber von roten und weißen Pferdefarben zugelassen. Die Inhaber von roten Pferdefarben haben den Vorzug. Händler und Personen, die im Kreise Groß Strehlitz nicht anässig sind, sind ausgeschlossen. Die Versteigerungsbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Die Ortsbehörden werden ersucht, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 13. September 1919.

Aufstellung von Gefangenen-Listen.

Die Ortsbehörde des Kreises ersuche ich, mir binnen 8 Tagen eine Nachweisung:

1. Der in englischer Gefangenschaft
2. Der in französischer Gefangenschaft befindlichen Soldaten, unter genauer Angabe der gegenwärtigen Adresse derselben einzureichen.

Ferner ist mir eine Nachweisung derjenigen Personen vorzulegen, die aus Schleswig Holstein oder Ostpreußen (geboren) stammen.

Groß Strehlitz, den 10. September 1919.

Der Landrat.

Groszpietsch.

Berichtigung.

Die Anordnung betreffend Verbrauchsvorschriften für Selbstversorger und Vorschriften für Mühlen und sonstige Betriebe, die gewerbsmäßig Früchte für Selbstversorger verarbeiten, vom 20. August 1919, Kreisblatt Seite 341/43 und die Anordnung betreffend Verkehr mit Früchten und daraus hergestellten Erzeugnissen außerhalb der behördlichen Verteilung, insbesondere mit Auslandsmehl, Auslandsgetreide vom 20. August 1919, Kreisbl. Seite 343/44 beziehen sich nur auf Brotgetreide, Gerste und die daraus hergestellten Erzeugnisse.

In § 15 Abs. 1 und 2 der erstgenannten Anordnung kommen die Worte „vorher oder“ in Fortfall.

Der § 19 derselben Anordnung erhält folgende Fassung:

Die Betriebe dürfen Aufträge zur Verarbeitung in Teilen der auf dem Erlaubnischein verzeichneten Mengen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig schriftlich auf die Verarbeitung des Restes verzichtet. Die hergestellten Erzeugnisse dürfen nicht in Teillieferungen zurückgegeben werden.

Groß Strehlitz, den 12. September 1919.

Der Kreisaußschuß.

Groszpietsch.